

**Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Satzung**  
**über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche**  
**Wasserversorgungseinrichtung**  
**-Entgeltsatzung Wasserversorgung-**  
**vom 23. November 2001**

---

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 8. November 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

§ 20 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung –Entgeltsatzung Wasserversorgung- vom 23. Februar 1996 erhält folgende neue Fassung:

Vorausleistungen werden mit je einem Elftel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 erhoben. Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, verringert sich die Zahl der Abschlagszahlungen (Vorausleistungen) entsprechend.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Landstuhl, den 23. November 2001  
gez. Grumer  
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, den 23. November 2001  
gez. Grumer  
Bürgermeister